

Präzisierung der Sicherheit und Grenzschutz

§ 1 Zuständigkeit

(1) Der Polizeipräsident ist befugt, Polizeibedienstete im Rahmen der geltenden dienstrechtlichen Vorschriften von ihrem Dienst zu entbinden oder ihre Entlassung zu beantragen.

(2) Die Innenministerin kann in Fällen von besonderer Bedeutung die Entlassung oder Abberufung von Polizeibediensteten anordnen, soweit dies nach den geltenden beamten- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

§ 2 Voraussetzungen

Eine Abberufung oder Entlassung kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Polizeibeamtin oder ein Polizeibeamter:

1. wiederholt oder schwerwiegend gegen Dienstpflichten verstößt,
2. dienstliche Anweisungen ohne rechtfertigenden Grund missachtet,
3. durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten das Ansehen der Polizei erheblich beeinträchtigt oder
4. dauerhaft ungeeignet ist, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.

§ 3 Verfahren

(1) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Gegen die Entscheidung stehen die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel offen.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Verkündung in Kraft.

Grenzschutzgesetz (GrSchG)

§ 1 Aufgaben des Grenzschutzes

(1) Der Grenzschutz schützt die Staatsgrenzen und gewährleistet einen sicheren Grenzverkehr.

(2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: Grenzkontrollen, Ausweis- und Visakontrollen,

Dokumentation aller Ein- und Ausreisen, Kontrolle von Waren, Verhinderung illegaler

Grenzübertritte sowie Zusammenarbeit mit Polizei, Zoll und Gericht.

§ 2 Verhalten des Grenzschutzes

(1) Sicherheitskontrollen und Durchsuchungen dürfen nur bei begründetem Verdacht durchgeführt werden, oder sie werden bei jedem Grenzübertritt durchgeführt

(2) Bei Vorfällen können Stichproben durch die Regierung verordnet werden.

(3) Personen, die auffällig geworden sind, auch innerhalb des Staates, dürfen bei jedem Grenzübertritt kontrolliert werden.

(4) Der Grenzschutz darf eine Person maximal 30 Minuten in Gewahrsam behalten, danach muss diese der Polizei überstellt werden. Die Person hat das Recht auf einen Anwalt

(5) Der Grenzschutz darf keine Verhöre durchführen

(6) Der Grenzschutz hat den Anweisungen der Regierung Folge zu leisten, sofern sie mit dem Gesetz vereinbar sind.

§ 3 Grenzübertritt

(1) Das Betreten und Verlassen des Staatsgebietes ist ausschließlich über offizielle Grenzposten

zulässig. Bei Missachtung muss die Person sanktioniert werden. Das nähere regelt das Strafgesetzbuch.

(2) Bei jedem Grenzübertritt ist ein gültiger Ausweis oder ein gültiges Visum vorzulegen. Bei Missachtung muss die betroffene Person sanktioniert werden. Das nähere regelt das

Strafgesetzbuch.

(3) Jeder Grenzübertritt wird dokumentiert.

§ 4 Visum

(1) Visa werden durch den Grenzschutz ausgestellt. Bei dem Ausstellen muss ein Vor- und Nachname dokumentiert werden, welcher mit einem Lichtbildausweis übereinstimmen muss.

(2) Der Grenzschutz darf in der Regel nicht unbegründet einen Antrag auf ein Visum ablehnen. Der Rechtsweg zur Ausstellung des Visums ist nicht ausgeschlossen, der Grenzschutz muss die Personen darüber informieren und gegebenenfalls einen Richter hinzuziehen. In diesem Fall entscheidet der Richter, ob eine Ausstellung des Visums erfolgt. Wurden in der Vergangenheit Personen mit einem ausgestellten Visum auffällig, so wird ihnen ein erneutes Visum verweigert. Das Innenministerium stellt dazu eine ständig aktualisierte Liste am Grenzübergang bereit.

(3) Die Gebühren für ein Visum betragen 2 Euro. Für Samstag, den 25.07.2026 erhalten die zukünftigen 5. Klässler ein kostenloses Visum. Die Kontrolle erfolgt über Listen am Grenzübertritt. Angehörige können ein Familien Visum für 1 Euro erwerben.

(4) Schülern der Klassenstufe 12 wird ein kostenloses und dauerhaftes Visum angeboten

(5) Das Ministerium für Inneres kann in begründeten Ausnahmefällen die Ausstellung eines Sondervisums anordnen. Inhaber eines Sondervisums können, soweit dies ausdrücklich im Visum bestimmt ist, von einzelnen Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen befreit werden sowie weitere besondere Einreise- und Aufenthaltsrechte erhalten. Die gewährten Sonderrechte dürfen die Sicherheit und Ordnung des Staates nicht gefährden.

§ 5 Verbotene Gegenstände

(1) Verboten sind Waffen, gefährliche Gegenstände, Drogen sowie Lebensmittel und Getränke,

soweit keine gesetzliche Ausnahme besteht.

(2) Importe für das staatliche Warenlager sind zulässig.

(3) Jeder Bürger hat das Recht, Wasser für den eigenen Konsum mitzubringen. Wenn die Menge

an importierten Wasser inadäquant ist, gilt §5 Abs. 1.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Der Grenzschutz arbeitet mit Polizei, Zoll, Gericht und Regierung zusammen.
- (2) Anordnungen der Regierung sind zu befolgen, soweit sie mit den Gesetzen vereinbar sind.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Weitere Sanktionen richten sich nach dem Strafgesetzbuch.